

INFORMATIONSDOKUMENT

PENSIONSÜBERSICHT PFM OFP

VORWORT

IHRE MITGLIEDSCHAFT

Sie sind als Arbeiter in einem Unternehmen beschäftigt, das der Paritätischen Kommission 111 für den Metall-, Maschinen- und Elektrobau (PK111) angehört und dem sozialen, sektoriellen Zusatzpensionsplan in der PK111 angeschlossen ist. Das bedeutet, dass Sie zusätzlich zu Ihrer gesetzlichen Pension Anspruch auf eine Zusatzpension haben. Dieser soziale, sektorielle Zusatzpensionsplan in der PK111 wird vom **Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie-BIS** eingerichtet und wurde dem **Pensioenfonds Metall OFP** übertragen.

Ihr Anschluss ist automatisch erfolgt

Der Pensioenfonds Metall OFP („PFM OFP“) kümmert sich um die Verwaltung und die Auszahlung Ihrer Zusatzpension zum Zeitpunkt Ihres Eintritts in die gesetzliche (vorzeitige) Pension oder an Ihre(n) Begünstigten (gemäß der Reihenfolge in der **Pensionsordnung PFM OFP**), wenn Sie vor der Auszahlung Ihrer Zusatzpension versterben sollten), und dies gemäß der Pensionszusage des Altersversorgungsträgers.

PENSIONSÜBERSICHT: jährlicher Stand Ihres individuellen Zusatzpensionskontos PFM OFP

Als aktives Mitglied erhalten Sie jedes Jahr (im Herbst) eine Pensionsübersicht mit dem Stand Ihres individuellen Zusatzpensionskontos PFM OFP sowie mit zusätzlichen Informationen über Ihre Versorgungsrücklage beim PFM OFP am 1. Januar des jeweiligen Jahres.

Als passives Mitglied können Sie den „Stand Ihres Kontos“ PFM OFP weiterhin über eine Zusammenfassung dieser Pensionsübersicht verfolgen, die auf der staatlichen Website www.mypension.be oder über die Webanwendung MyBenefit www.mybenefit.be zu finden ist.

Ihre Pensionsübersicht besteht aus 2 Teilen: „TEIL 1: Pensionsübersicht als Arbeitnehmer 2023“ und „TEIL 2: Pensionsübersicht 2023“.

HINWEIS:

Bitte beachten Sie, dass es sich bei den Beträgen auf Ihrer Pensionsübersicht um Bruttobeträge handelt, von denen die entsprechenden Sozialbeiträge und Steuerabgaben bei der Auszahlung noch abgezogen werden. Weitere Informationen zu den derzeit angewandten Steuersätzen finden Sie am Ende dieses Informationsdokuments unter den Fragen 18 und 19 der häufig gestellten Fragen.

ERLÄUTERUNG DER ZUSÄTZLICHEN INFORMATIONEN AUF IHRER PENSIONSÜBERSICHT

Darüber hinaus finden Sie auf Ihrer Pensionsübersicht zusätzliche Informationen über Ihre Versorgungsrücklage. Dieses Informationsdokument hilft Ihnen, es richtig zu lesen und zu interpretieren. Das Dokument folgt dem Aufbau Ihrer Pensionsübersicht. Auf der Rückseite finden Sie eine Liste mit Antworten auf häufig gestellte Fragen zu den Pensionsübersichten.

Antworten auf allgemeinere Fragen zu Ihrer Zusatzpension PK111 finden Sie in der **Allgemeinen Informationsbroschüre PFM OFP** auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/INFORMATIONSDOKUMENTE PFM OFP oder direkt auf der Website unter der Rubrik HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN.

Unsere Webanwendung **MYBENEFIT** www.mybenefit.be und das animierte Video **MYSAVINGS** (über Link in MyBenefit) erleichtern Ihnen die Überprüfung Ihrer persönlichen Akte beim Pensionsfonds Metall OFP. Beide Anwendungen sind unter MyBenefit untergebracht (also nur ein Login) und von Ihrem PC, Laptop, Smartphone oder Tablet mit Ihrem elektronischen Personalausweis (eID), über die itsme®-App oder mit einem europäisch anerkannten Login-Medium (eIDAS) zugänglich.

Sie erhalten automatisch Zugang zu MyBenefit und MySavings, sobald Sie angeschlossen sind. MySavings wird jedoch erst aktiviert, nachdem Sie Ihre erste Pensionsübersicht vom Pensionsfonds Metall OFP erhalten haben.

MYBENEFIT www.mybenefit.be bietet Ihnen einerseits die Möglichkeit, Ihre persönliche Akte mit wenigen Mausklicks online einzusehen (einschließlich persönlicher Daten, Löhne, Beiträge, Pensionsübersichten, Begünstigte(r), falls angegeben, Korrespondenz mit PFM OFP,...), und andererseits können Sie, wenn Sie im Begriff sind, in den gesetzlichen (vorzeitigen) Ruhestand zu treten, Ihren Antrag auf die Auszahlung Ihrer ergänzenden Pension auf diesem Weg elektronisch bei uns einreichen.

MyBenefit gibt Ihnen den Stand am 1. Tag des laufenden Monats an.

MyBenefit ist sowohl für aktive als auch für passive Mitglieder zugänglich.

MYSAVINGS (über Link in MyBenefit) zeigt Ihnen die wichtigsten Kennzahlen/Informationen aus Ihrer persönlichen Akte beim Pensionsfonds Metall OFP in einem kurzen Video von ca. 1 Minute. Dort finden Sie unter anderem Informationen über die Höhe Ihrer erworbenen Rücklage, die voraussichtliche Leistung, den Todesfallschutz, den/die vorgesehenen Begünstigten und Ihre Adresse.

MySavings zeigt Ihnen den Stand am 1. Januar eines bestimmten Jahres an (= wie auf Ihrer Pensionsübersicht oder auf der staatlichen Website www.mypension.be).

HINWEIS:

Nur aktive Mitglieder haben ein personalisiertes Animationsvideo in MySavings und erst nachdem sie ihre ersten Pensionsübersicht von Pensionsfonds Metall OFP erhalten haben. Als Schläfer oder neues Mitglied haben Sie also kein Animationsvideo in MySavings.

WENIG ZEIT?

Dann lesen Sie den **Informationsbrief Pensionsübersicht PFM OFP** mit den Neuerungen von 2023 durch und lesen Sie die Zusammenfassung zum Plan 3 (= aktueller Plan Pensionsfonds Metall OFP) im **Begrüßungsschreiben PFM OFP** oder schauen Sie sich als aktives Mitglied das Animationsvideo **MySavings** (über den Link in MyBenefit) an.

Sie finden beide Dokumente auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/INFORMATIONSDOKUMENTE PFM OFP; Hinweise zur Anmeldung für MyBenefit (mit einem Link zu MySavings) finden Sie in derselben Rubrik.

Mit freundlichen Grüßen

Jan De Smet
CEO

Jan Frederickx
Operations Manager

INHALT

TEIL 1: PENSIONS-KARTE ALS ARBEITNEHMER 2023	5
TEIL 2: PENSIONSÜBERSICHT 2023	15
HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN	18
KONTAKTDATEN PENSIONS-FONDS METALL OFP	36

Mein Pensionsplan

PENSIONSPLAN DES SEKTORS?

Ein Sektorenplan ist ein Zusatzpensionsplan, der für einen gesamten Sektor gilt und auf der Grundlage eines kollektiven Arbeitsabkommens („KAA“) eingeführt wird, der innerhalb einer Paritätischen Kommission („PK“) abgeschlossen wird.

Sie können die KAAs, die auf den Zusatzpensionsplan in der PK111 für den Metall-, Maschinen- und Elektrobau Anwendung finden, auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ARBEITSDOKUMENTE PFM OFF einsehen.

Die Pensionszusage in der PK111 umfasst neben dem Aufbau einer Zusatzpension auch eine Solidaritätskomponente.

Die zusätzlichen Leistungen, die Sie in diesem Zusammenhang in Anspruch nehmen können, sind in der **Solidaritätsordnung PFM OFF** aufgeführt, die Sie auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ARBEITSDOKUMENTE PFM OFF abrufen können.

ALTERSVERSORGUNGSTRÄGER?

Wenn die Sozialpartner einen Sektorenplan einführen, müssen sie einen Altersversorgungsträger benennen. Dabei muss es sich um eine Einrichtung handeln, die von Arbeitnehmer- und Arbeitgebervertretern gemeinsam verwaltet wird (= paritätische Verwaltung). In der Regel handelt es sich hierbei um einen Fonds für Existenzsicherheit.

Der Altersversorgungsträger der Pensionszusage in der PK111 ist der **Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie – BIS**.

Der Altersversorgungsträger erhebt die Pensionsbeiträge von den Arbeitgebern des Sektors und überweist diese wiederum an eine Pensionseinrichtung.

PENSIONSEINRICHTUNG?

Die Pensionseinrichtung kümmert sich um die Verwaltung und Auszahlung Ihrer Zusatzpension zum Zeitpunkt Ihres Eintritts in die gesetzliche Pension (oder an Ihre(n) Begünstigten, wenn Sie vor der Auszahlung Ihrer Zusatzpension versterben sollten) gemäß der Pensionszusage des Altersversorgungsträgers.

Eine Pensionseinrichtung kann eine Versicherungseinrichtung oder ein Pensionsfonds (auch Einrichtung für Betriebliche Altersversorgung („IBA“) genannt) sein.

Der Träger in der PK111 hat seine Pensionszusage einer IBA anvertraut, d. h. dem **Pensionsfonds Metall OFF**, der von der FSMA (Autorität Finanzielle Dienste und Märkte) unter der Nummer 50.585 und mit der Unternehmensnummer 0892.343.382 zugelassen wurde.

Der Pensionsfonds Metall OFF („PFM OFF“) wurde am 01.04.2000 gegründet.

Das bedeutet, dass vor diesem Datum für Ihre Beschäftigungsjahre bei einem Arbeitgeber in der PK111 keine Beiträge an den PFM OFP gezahlt wurden und daher keine Zusatzpension für Sie aufgebaut wurde.

Meine Daten

MITGLIED?

Arbeitnehmer, die einem Zusatzpensionsplan angeschlossen sind, werden als „*Mitglieder*“ bezeichnet. Hierbei wird unterschieden zwischen aktiven Mitgliedern und passiven Mitgliedern (bzw. „Schläfern“).

Aktive Mitglieder?

Mitglieder, die „aktiv“ bei einem Arbeitgeber im Sektor beschäftigt sind und dem Zusatzpensionsplan in der PK111 angeschlossen sind und somit zusätzliche Pensionsansprüche aufbauen.

Nur Mitglieder erhalten vom PFM OFP eine jährliche Pensionsübersicht.

Passives Mitglied?

Mitglieder, die keine zusätzlichen Pensionsansprüche mehr aufbauen und daher „passiv“ angeschlossen sind, weil sie beim Austritt aus dem Sektor ihre Versorgungsrücklage beim PFM OFP belassen haben.

Passive Mitglieder (bzw. „Schläfer“) finden eine Zusammenfassung ihrer Pensionsübersicht auf der staatlichen Website www.mypension.be. Schläfer haben auch weiterhin Zugang zur Webanwendung MyBenefit www.mybenefit.be.

Meine Übersicht

Hier finden Sie die beiden wichtigsten Beträge Ihrer Pensionsübersicht, nämlich:

- (i) den Stand Ihres individuellen Zusatzpensionskontos beim PFM OFP am 1. Januar dieses Jahres und
- (ii) was Ihre Begünstigten erhalten würden, wenn Sie am 1. Januar dieses Jahres verstorben wären.

Gesamte Versorgungsrücklage am 01.01.2023

Wie viel habe ich bereits für meine Zusatzpension gespart?

Dies ist die Höhe der Versorgungsrücklage, die Sie am 1. Januar dieses Jahres aufgebaut haben und die bereits „*erworben*“ wurde. Sie kann Ihnen daher nicht mehr genommen werden. Die Versorgungsrücklage wird daher manchmal auch als „*erworbene Rücklage*“ bezeichnet.

Die Berechnung der *erworbenen Rücklage* unterscheidet sich je nach Art oder Formel der Pensionszusage/des Pensionsplans und der in diesem Plan vorgesehenen Garantien. Der Betrag wird sich bis zu Ihrem gesetzlichen Pensionsalter weiter erhöhen.

Ein Pensionsfonds oder eine Versicherungseinrichtung kann mehrere Pensionszusagen/Pensionspläne und Arten oder Formeln für ein und denselben Arbeitnehmer verwalten. Der Betrag, den Sie hier finden, ist die Summe bzw. der Gesamtbetrag der erworbenen Rücklagen der verschiedenen Pläne, die PFM OFP für Sie verwaltet. In dieser Pensionsübersicht wird ein Pensionsplan auch als Komponente (eines Kontos) bezeichnet.

Wenn Sie bei mehreren Pensionsplänen des PFM OFF angeschlossen sind, finden Sie unter dem Titel „PENSIONSAUFBAU“ in TEIL 1 Ihrer Pensionsübersicht (Pensionskarte als Arbeitnehmer 2023) eine Aufschlüsselung nach Plan/Komponente. Wenn Sie Pensionsrücklagen von einer früheren Pensionseinrichtung in die Aufnahmestruktur PFM OFF übertragen haben, finden Sie diese unter TRANSFERT(plan)

HINWEIS:

Bis zum 31.12.2020 war diese Aufnahmestruktur bei der Integrale NV (www.integrale.be) untergebracht und unterlag den Bedingungen der Integrale NV (heute Monument Assurance Belgium, MAB).

Der Gesamtbetrag Ihrer Versorgungsrücklage vom letzten Jahr finden Sie in Teil 2 Ihrer Pensionsübersicht (Pensionsübersicht 2023) unter der Rubrik „MEINE PENSIONSÜBERSICHT IM JAHR 2022“; eine Aufschlüsselung nach Plan in TEIL 1 Ihrer Pensionsübersicht (Pensionskarte als Arbeitnehmer 2023) finden Sie unter der Rubrik „IHRE SITUATION IM JAHR 2022“.

Gesamte Deckung im Todesfall am 01.01.2023

Wie viel erhalten meine Begünstigten im Todesfall?

Wenn Sie vor der Auszahlung Ihrer Zusatzpension sterben sollten, wird Ihr Versorgungsrücklage an den/die Begünstigten als Deckung im Todesfall ausgezahlt.

Die **Pensionsordnung PFM OFF** enthält eine festgelegte Reihenfolge von Begünstigten (wobei derjenige, der an erster Stelle in der Reihenfolge steht, automatisch die anderen ausschließt), an die diese Deckung im Todesfall ausgezahlt wird. Wenn Sie jedoch nicht verheiratet sind oder nicht gesetzlich zusammenwohnen, haben Sie zudem die Möglichkeit, einen oder mehrere Begünstigte des Ranges 3 selbst zu ernennen.

Wenn Sie einen oder mehrere Begünstigte in Rang 3 benannt haben, finden Sie den/die Namen dieses/dieser Begünstigten in TEIL 1 Ihrer Pensionsübersicht (Pensionskarte als Arbeitnehmer 2023) im ANHANG unter der Rubrik DATEN ZUR BERECHNUNG DER BETRÄGE FÜR DAS JAHR 2023.

Weitere Informationen finden Sie am Ende dieses Informationsdokuments unter den Fragen 6, 7, 8 und 9 der häufig gestellten Fragen. Die **Pensionsordnung PFM OFF** kann auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ARBEITSDOKUMENTE eingesehen werden.

Pensionsaufbau

Ein Pensionsfonds oder eine Versicherungseinrichtung kann mehrere Pensionszusagen/Pensionspläne und Arten oder Formeln für ein und denselben Arbeitnehmer verwalten.

Wenn Sie bei mehreren Pensionsplänen des PFM OFF angeschlossen sind, finden Sie hier einen Überblick über die verschiedenen Pläne, die der PFM OFF für Sie verwaltet. Ein Pensionsplan wird als Komponente (von einem Konto) bezeichnet.

Der PFM OFF verwaltet derzeit 4 Pläne, die als **PLAN 1** (01.04.2000 bis 31.12.2008), **PLAN 2** (01.01.2009 bis 31.12.2012), **PLAN 3** (= aktueller Plan) und der **TRANSFERT(plan)** (übertragene Rücklagen Aufnahmestruktur) bezeichnet werden.

So bedeutet „Referenz Komponente Konto:00000000-PLAN-1“, dass Sie sich den Stand Ihres Kontos in PLAN 1 ansehen.

Eine Aufschlüsselung nach Plan mit einem aktuellen Stand der Dinge des letzten Jahres finden Sie in TEIL 1 Ihrer Pensionsübersicht (Pensionskarte als Arbeitnehmer 2023) unter der Rubrik „IHRE SITUATION IM JAHR 2022“

Den Gesamtbetrag Ihrer Versorgungsrücklage (die Summe der verschiedenen Pläne) finden Sie in TEIL 1 Ihrer Pensionsübersicht (Pensionskarte als Arbeitnehmer 2023) unter der Rubrik MEINE ÜBERSICHT.

HINWEIS:

Bis zum 31.12.2020 war diese Aufnahmestruktur bei der Integrale NV (www.integrale.be) untergebracht und unterlag den Bedingungen der Integrale NV (heute Monument Assurance Belgium, MAB).

Vollständig finanziert oder teilweise finanziert?

Hier wird das Finanzierungsniveau Ihres Zusatzpensionskapitals angegeben.

Weitere Informationen hierzu finden Sie im **Transparenzbericht OFP** auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ARBEITSDOKUMENTE.

Wenn Sie nur dem PLAN 3 angeschlossen sind, finden Sie diesen Eintrag nicht in der grünen Überschrift, sondern unter dem Betrag, der am 01.01.2023 unter Pensionsrücklage aufgeführt ist.

Beträge auf der Grundlage von Arbeitgeberbeiträgen ...

Eine Zusatzpension wird durch Arbeitgeberbeiträge und/oder Arbeitnehmerbeiträge (oder persönliche Beiträge) aufgebaut.

Der Zusatzpensionsplan in der PK111 wird ausschließlich durch Arbeitgeberbeiträge finanziert. Ihr Arbeitgeber zahlt einen festen Prozentsatz pro Quartal, der auf 100 % Ihres Bruttojahresgehalts berechnet wird, um die Pensions- und Solidaritätsverpflichtung an den Träger abzuführen, der diese an den PFM OFP weiterleitet.

Die Arbeitgeberbeiträge werden in dem kollektiven Arbeitsabkommen („KAA“) festgelegt und belaufen sich derzeit auf 2,29 % für Flandern und 2,09 % für Wallonien und Brüssel auf 100 % Ihres Bruttojahresgehalts für die Pensionskomponente und 0,10 % auf 100 % Ihres Bruttojahresgehalts für die Solidaritätskomponente.

Wenn Sie krank werden oder vorübergehend arbeitslos sind (und daher von Ihrem Arbeitgeber keinen Lohn erhalten, aber mit Zusatzentschädigung des Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie) rechnen können), erhalten Sie eine Anpassung aus dem **Solidaritätsfonds PFM OFP** für den weiteren Aufbau Ihrer Zusatzpension. Die Solidaritätskomponente sieht zudem eine Anpassung im Falle des Konkurses Ihres Arbeitgebers sowie eine zusätzliche Leistung im Todesfall (unter bestimmten Bedingungen) vor.

Die **Solidaritätsordnung PFM OFP** finden Sie auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ARBEITSDOKUMENTE PFM OFP.

Die genauen Beträge (Arbeitgeberbeiträge und Kranken- und Arbeitslosenbeiträge), mit denen Sie in diesem Jahr rechnen konnten, finden Sie in TEIL 1 Ihrer Pensionsübersicht (Pensionskarte als Arbeitnehmer 2023) im ANHANG unter dem Titel DATEN ZUR BERECHNUNG DER BEITRÄGE VON 2023; der Gesamtbetrag ist in TEIL 2 Ihrer Pensionsübersicht (Pensionsübersicht 2023) unter der Rubrik EINZELHEITEN PENSIONSAUFBAU/BEZAHLTE BEITRÄGE IM VERGANGENEN JAHR.

... anhand einer festen Beitragsformel

Der Pensionsplan beschreibt die Art und Weise, wie die Zusatzpension von der Pensionseinrichtung oder der Versicherungseinrichtung verwaltet wird, sowie die Garantien, die vorgesehen sind.

Es gibt verschiedene Arten oder Formeln von Pensionszusagen/-plänen. Der PFM OFF verwaltet für den Träger lediglich Pensionszusagen mit festen Beiträgen, die auch als Defined Contribution-(DC-)Pläne bezeichnet werden.

PLAN 1 und PLAN 2 sind Pläne mit festen Beiträgen sowie einer garantierten Rendite. PLAN 1 und PLAN 2 sind daher hier mit Renditegarantie ausgewiesen.

Das bedeutet, dass auch der Träger selbst eine bestimmte Rendite garantiert, unabhängig von der gesetzlichen Renditegarantie oder Mindestgarantie. Zum Zeitpunkt der Auszahlung/des Austritts aus dem Sektor mit Übertragung Ihrer Versorgungsrücklage erhalten Sie für diese Pläne immer den höheren dieser beiden Beträge.

Für **PLAN 1** (01.04.2000 bis 31.12.2008) beträgt die garantierte Rendite 3,25 %. Für **PLAN 2** (01.01.2009 bis 31.12.2012) beträgt die garantierte Rendite 3,25 % bis zum 31.12.2015 und 1,75 % ab dem 01.01.2016.

PLAN 3 (= der aktuelle Plan) ist ein Plan mit festen Beiträgen ohne garantierte Rendite. Ihre Versorgungsrücklage entwickelt sich also entsprechend den vom PFM OFF erzielten Anlageergebnissen.

Das bedeutet, dass bei einer positiven Rendite 80 % Ihrem Zusatzpensionskonto PFM OFF zugewiesen werden (die restlichen 20 % werden in eine kollektive Rücklage eingezahlt). Auf diesen Teil von 80 % erhalten Sie eine Rendite von maximal 1,75 %; eine negative Rendite wird in voller Höhe berechnet, wie in der **Pensionsordnung PFM OFF** angegeben. Die gesetzliche Mindestgarantie bei Auszahlung/Austritt mit Übertragung Ihrer Versorgungsrücklage bleibt davon unberührt. Wenn Ihre Versorgungsrücklage zu diesem Zeitpunkt unter diesem gesetzlichen Minimum liegt, wird sie immer bis zur Höhe der gesetzlichen Renditegarantie erhöht. Sie erhalten also immer mindestens die eingezahlten Beiträge zuzüglich des gesetzlich festgelegten Mindestzinssatzes zurück.

Für den **TRANSFERT(plan)** (=übertragene Rücklagen früherer Pensionseinrichtung in eine Aufnahmestruktur) werden im Falle einer positiven Rendite 80 % Ihrem individuellen Transferkonto „Aufnahmestruktur“ zugewiesen (die restlichen 20 % werden in einer kollektiven (freien) Rücklage „Aufnahmestruktur“ hinterlegt). Auf diesen Anteil von 80 % erhalten Sie eine Rendite von maximal 1,75 %; eine negative Rendite wird gemäß den **Bestimmungen der Aufnahmestruktur PFM OFF** in voller Höhe angerechnet.

Aus dieser kollektiven (freien) Rücklage wird jährlich ein Zuschlag auf Ihr individuelles Transferkonto „Aufnahmestruktur“ gezahlt, bis zu einem Höchstbetrag von 1,75 %, wenn die Rendite am 31. Dezember unter 1,75 % liegt. Sollte die kollektive (freie) Rücklage „Aufnahmestruktur“ nicht ausreichen, um alle vom Pensionsfonds Metall OFF verwalteten individuellen Transferkonten „Aufnahmestruktur“ auf 1,75 % zu erhöhen, wird die verfügbare kollektive (freie) Rücklage anteilig auf diese individuellen Transferkonten verteilt.

HINWEIS:

- *Es gibt keine gesetzliche Mindestgarantie für übertragene Rücklagen in einer Aufnahmestruktur. Das bedeutet, dass die Rendite Ihres individuellen Transferkontos „Aufnahmestruktur“ auch negativ sein kann, wenn in einem Jahr mit negativer Rendite die kollektive (freie) Rücklage „Aufnahmestruktur“ nicht ausreichen würde, um den vorgenannten Zuschlag vorzunehmen. Der Betrag Ihrer übertragenen*

Rücklagen bei der Auszahlung/beim Austritt könnte daher möglicherweise niedriger sein als bei der Einzahlung.

- *Bis zum 31.12.2020 war diese Aufnahmestruktur bei der Integrale NV (www.integrale.be) untergebracht und unterlag den Bedingungen der Integrale NV (heute Monument Assurance Belgium, MAB).*

Sie finden die **Pensionsordnung PFM OFF/Verordnung Aufnahmestruktur PFM OFF** auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ARBEITSDOKUMENTE PFM OFF.

Versorgungsrücklage am 01.01.2023

Wie viel habe ich bereits für meine Zusatzpension gespart?

Dies ist die Höhe der Versorgungsrücklage, die Sie am 1. Januar für eine(n) bestimmte(n) Komponente/Plan dieses Jahres aufgebaut haben und die bereits „erworben“ wurde. Sie kann Ihnen daher nicht mehr genommen werden. Die Versorgungsrücklage wird daher manchmal auch als „*erworbene Rücklage*“ bezeichnet.

Die Berechnung der erworbenen Rücklage unterscheidet sich je nach Art oder Formel der Pensionszusage/des Pensionsplans und in diesem Plan vorgesehenen Garantien. Der Betrag wird sich bis zu Ihrem gesetzlichen Pensionsalter weiter erhöhen.

Mindestgarantie

Um das Anlagerisiko für Arbeitnehmer zu begrenzen, hat der Gesetzgeber eine gesetzliche Renditegarantie bzw. Mindestgarantie eingeführt.

Der Zinssatz, der zur Berechnung dieser gesetzlichen Mindestrenditegarantie verwendet wird, wird jährlich von der FSMA („Autorität Finanzielle Dienste und Märkte“) festgelegt. Dieser Zinssatz ist variabel (mindestens 1,75 % - höchstens 3,75 %) und liegt derzeit für aktive Mitglieder bei 1,75 %.

Dies bedeutet, dass, wenn sich zum Zeitpunkt der Auszahlung/des Austritts aus dem Sektor (mit Übertragung Ihrer Versorgungsrücklage) herausstellt, dass die Beiträge weniger als das gesetzliche Minimum eingebracht haben, die Differenz vom Träger ausgeglichen werden muss. Sie erhalten also immer mindestens die eingezahlten Beiträge zuzüglich des gesetzlich vorgeschriebenen Zinssatzes (derzeit 1,75 %) zurück; bei Auszahlung/Austritt (mit Übertragung Ihrer Versorgungsrücklage) während der ersten 5 Jahre nach dem Anschluss entspricht dies dem Gesundheitsindex.

Die gesetzliche Renditegarantie für passive Mitglieder (bzw. Schläfer) beträgt 0 %. Das bedeutet, dass, wenn Sie aus dem Sektor ausscheiden und beschließen, Ihre Versorgungsrücklage beim Pensionsfonds Metall OFF zu belassen, der Betrag Ihrer Versorgungsrücklage „eingefroren“ wird, so dass Sie zum Zeitpunkt der Auszahlung/Übertragung Ihrer Versorgungsrücklage mindestens diesen Betrag erhalten.

HINWEIS:

Den Betrag der Mindestrenditegarantie sehen Sie nur in einer bestimmten Komponente/einem bestimmten Plan in Ihrer Pensionsübersicht, wenn die gesetzliche Renditegarantie zu diesem Zeitpunkt den Betrag übersteigt, der auf Ihrem individuellen Zusatzpensionskonto PFM OFF dieser Komponente/dieses Plans am 1. Januar dieses Jahres ausgewiesen ist.

HINWEIS:

- *Es gibt keine gesetzliche Mindestrenditegarantie für übertragene Rücklagen einer früheren Pensionseinrichtung in einer Aufnahmestruktur (=TRANSFERT(plan)).*
- *Bis zum 31.12.2020 war diese Aufnahmestruktur bei der Integrale NV (www.integrale.be) untergebracht und unterlag den Bedingungen der Integrale NV (heute Monument Assurance Belgium, MAB).*

Erworbene Leistung am 01.01.2023

Wie viel wird meine derzeitige Versorgungsrücklage im Pensionsalter wert sein?

Hierbei handelt es sich um eine Schätzung Ihrer Versorgungsrücklage (bzw. Ihrer erworbenen Rücklage) im gesetzlichen Pensionsalter, wenn Sie Ihre Rücklage bis dahin in diesem Plan belassen. Bei der Berechnung dieses Betrags wird nur Ihre Versorgungsrücklage bis zum 1. Januar dieses Jahres berücksichtigt.

HINWEIS:

Der Betrag der erworbenen Leistung kann nur dann berechnet werden, wenn der Plan eine feste oder garantierte Rendite vorsieht (wie im Fall von PLAN 1 und PLAN 2).

PLAN 3 ist jedoch ein Plan mit festen Beiträgen ohne garantierte oder feste Rendite. Auch der TRANSFERT(plan) ist ein Plan ohne garantierte oder feste Rendite. Es ist daher nicht möglich, Ihre erworbene Leistung zu berechnen, da die Rendite, auf die Sie bei Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters Anspruch haben, noch nicht feststeht.

*Bei PLAN 3 und dem TRANSFERT(plan) finden Sie daher hier keinen Betrag, sondern den Hinweis „**Die erworbene Leistung kann nicht berechnet werden**“.*

Sie finden Ihr gesetzliches Pensionsalter (und das entsprechende Datum) in TEIL 2 Ihrer Pensionsübersicht (Pensionsübersicht 2023) unter der Rubrik MEINE DATEN.

Voraussichtliche Leistung am 01.01.2023

Wie viel würde ich im Pensionsalter erhalten, wenn ich bis dahin beschäftigt bleibe?

Hierbei handelt es sich um eine Schätzung Ihrer Versorgungsrücklage (bzw. Ihrer erworbenen Rücklage) im gesetzlichen Pensionsalter unter Berücksichtigung Ihres zukünftigen Pensionsaufbaus auf der Grundlage Ihrer zukünftigen Beschäftigungsjahre bei Ihrem Arbeitgeber nach dem 1. Januar dieses Jahres.

Es wird davon ausgegangen, dass Sie bis zu Ihrem gesetzlichen Pensionsalter (i) weiterhin im Sektor beschäftigt sein werden, (ii) dem Pensionsplan PFM OFP angeschlossen bleiben, (iii) der derzeitige Pensionsplan unverändert bleibt, (iv) der Beitrag für diesen Plan derselbe wie im vergangenen Jahr bleibt, (v) Ihre persönlichen Daten wie Ihr Lohn oder Ihre familiäre Lage gleich bleiben.

Der Betrag, den Sie bei Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters tatsächlich erhalten werden, wird daher von dem hier angegebenen Betrag abweichen. Aus diesem Grund dient diese Schätzung nur zu Informationszwecken und es können daraus keine Rechte abgeleitet werden.

Sie finden Ihr gesetzliches Pensionsalter (und das entsprechende Datum) in TEIL 2 Ihrer Pensionsübersicht (Pensionsübersicht 2023) unter der Rubrik MEINE DATEN.

Deckung im Todesfall

Wenn Sie vor der Auszahlung Ihrer Zusatzpension sterben sollten, sieht der Zusatzpensionsplan in der PK111 eine Deckung im Todesfall für Ihre Begünstigten vor.

Deckung im Todesfall am 01.01.2023

Wie viel erhalten meine Begünstigten im Todesfall?

Wenn Sie vor der Auszahlung Ihrer Zusatzpension sterben sollten, wird Ihr Versorgungsrücklage an den/die Begünstigten als Deckung im Todesfall ausgezahlt.

Die **Pensionsordnung PFM OFF** enthält eine festgelegte Reihenfolge von Begünstigten (wobei derjenige, der an erster Stelle in der Reihenfolge steht, automatisch die anderen ausschließt), an die diese Deckung im Todesfall ausgezahlt wird. Wenn Sie jedoch nicht verheiratet sind oder nicht gesetzlich zusammenwohnen, haben Sie zudem die Möglichkeit, einen oder mehrere Begünstigte des Ranges 3 selbst zu ernennen.

Wenn Sie einen oder mehrere Begünstigte in Rang 3 benannt haben, finden Sie den/die Namen dieses/dieser Begünstigten in Teil 1 Ihrer Pensionsübersicht (Pensionskarte als Arbeitnehmer 2023) im ANHANG unter der Rubrik DATEN ZUR BERECHNUNG DER BETRÄGE FÜR DAS JAHR 2023.

Weitere Informationen finden Sie am Ende dieses Informationsdokuments unter den Fragen 6, 7, 8 und 9 der häufig gestellten Fragen. Die **Pensionsordnung PFM OFF** kann auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ARBEITSDOKUMENTE eingesehen werden.

Zusätzliche Deckungen am 01.01.2023

Erhalten meine Begünstigten eine zusätzliche Entschädigung im Todesfall infolge eines Unfalls?

Erhalten meine Kinder eine zusätzliche Waisenrente im Todesfall?

Es ist weder eine zusätzliche Entschädigung für Ihre Begünstigten, wenn Sie infolge eines Unfalls sterben, noch eine zusätzliche Waisenrente für Ihre Kinder, wenn Sie sterben, bevor Sie Ihre Zusatzpension in Anspruch nehmen konnten, vorgesehen.

Wenn Sie jedoch zum Zeitpunkt Ihres Todes noch als Arbeiter bei einem Unternehmen beschäftigt sind, das dem Pensionsplan in der PK111 angeschlossen ist, wird Ihren Begünstigten neben dem Betrag, der für die Deckung im Todesfall am 01.01.2023 genannt wird, eine zusätzliche Deckung im Todesfall von € 1.000,00 brutto gewährt, wie in der **Solidaritätsordnung PFM OFF** festgelegt.

Sie finden die **Solidaritätsordnung PFM OFF** auf unserer Website www.pfondsmet.be unter der Rubrik DOKUMENTE/ARBEITSDOKUMENTE PFM OFF.

ANHANG

Daten zur Berechnung der Beträge 2023

BENANNTER BEGÜNSTIGTER

Hier finden Sie den/die Namen des/der Begünstigten, den/die Sie in Rang 3 benannt haben und an welche(n) Ihre Versorgungsrücklage im Falle eines Todes vor Auszahlung Ihrer Zusatzpension als eine Deckung im Todesfall ausgezahlt werden soll, wenn Sie zu diesem Zeitpunkt nicht verheiratet sind oder nicht gesetzlich zusammenwohnen, wie in der **Pensionsordnung PFM OFP** festgelegt.

Wenn Sie einen oder mehrere Begünstigte benannt haben und in der Folge heiraten oder gesetzlich zusammenwohnen, erlischt diese Regelung automatisch zugunsten Ihres verheirateten oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners.

HINWEIS:

*Solange Sie diese Begünstigtenregelung nicht widerrufen oder geändert haben, werden Sie als aktives Mitglied weiterhin den/die Namen des/der ursprünglich benannten Begünstigten in Ihrer jährlichen **Pensionsübersicht**, in der Webanwendung MyBenefit www.mybenefit.be und dem Animationsvideo MySavings (über einen Link in MyBenefit) sehen, als passives Mitglied finden Sie diese nur in MyBenefit www.mybenefit.be.*

Sie sollten berücksichtigen, dass Ihre Pensionsübersicht und MySavings Ihnen die Situation am 1. Januar eines bestimmten Jahres anzeigen und MyBenefit den Stand am 1. Tag des laufenden Monats ist. Eine kürzlich vorgenommene Änderung Ihrer Begünstigtenregelung wird somit schneller in MyBenefit sichtbar.

.Weitere Informationen finden Sie am Ende dieses Informationsdokuments unter den Fragen 6, 7, 8 und 9 der häufig gestellten Fragen. Die **Pensionsordnung PFM OFP** kann auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ARBEITSDOKUMENTE eingesehen werden.

ARBEITGEBERBEITRÄGE

Dies ist der Beitrag, den Ihr Arbeitgeber im Rahmen Ihrer Beschäftigung in diesem Jahr an den Träger überwiesen hat.

Der Zusatzpensionsplan in der PK111 wird ausschließlich durch Arbeitgeberbeiträge finanziert. Ihr Arbeitgeber zahlt einen festen Prozentsatz pro Quartal, der auf 100 % Ihres Bruttojahreslohnes berechnet wird, um die Pensions- und Solidaritätszusage an den Träger abzuführen, der diese an den PFM OFP weiterleitet.

Die Arbeitgeberbeiträge wurden in dem kollektiven Arbeitsabkommen („KAA“) festgelegt und belaufen sich derzeit auf 2,29 % für Flandern und 2,09 % für Wallonien und Brüssel auf 100 % Ihres Bruttojahreslohnes.

Weitere Informationen finden Sie in der **Pensionsordnung PFM OFP und der Solidaritätsordnung PFM OFP** auf unserer Website www.pfondsmet.be unter der Rubrik DOKUMENTE/ARBEITSDOKUMENTE.

SOLIDARITÄTSBEITRÄGE (vorübergehende Arbeitslosigkeit und/oder Krankheit)

Ihr Arbeitgeber zahlt zudem einen jährlich einen Betrag von 0,10 % auf 100 % Ihres Bruttojahresgehalts zur Finanzierung des **Solidaritätsfonds PFM OFF**.

Hier finden Sie den Betrag aus dem **Solidaritätsfonds PFM OFF**, der aufgrund Ihrer vorübergehenden Arbeitslosigkeit und Krankheit übernommen wurde und der bei der Berechnung Ihrer Zusatzpension in diesem Jahr berücksichtigt wurde.

Die Höhe dieser Anpassungen wurde im KAA festgelegt und beläuft sich bei:

- **Vorübergehender Arbeitslosigkeit:** € 1/Tag. Wenn Sie vom Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie eine halbe Entschädigung für vorübergehende Arbeitslosigkeit erhalten, wird auch dieser Solidaritätsbeitrag halbiert.
- **Krankheit:** bei einer Vollzeitbeschäftigung € 35 für den ersten Krankheitsmonat und € 20 ab dem zweiten Krankheitsmonat. Wenn Sie vom Existenzsicherungsfonds der Metallverarbeitenden Industrie nur eine halbe Entschädigung für Krankheit erhalten, wird auch dieser Solidaritätsbeitrag halbiert.

Weitere Informationen finden Sie in der **Solidaritätsordnung PFM OFF** auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ARBEITSDOKUMENTE PFM OFF.

GEWINNBETEILIGUNG

Ob in diesem Jahr eine Gewinnbeteiligung gewährt wurde oder nicht, erfahren Sie hier.

Wie in der **Pensionsordnung PFM OFF** vorgesehen, kann auf Vorschlag des Verwaltungsrates nach Auswertung der Finanzergebnisse auch eine Gewinnbeteiligung auf Ihrem individuellen Zusatzpensionskonto PFM OFF in Form einer Erhöhung Ihrer Versorgungsrücklage (bzw. Ihrer „erworbenen“ Rücklage) gewährt werden.

Sie finden die **Pensionsordnung PFM OFF** auf unserer Website www.pfondsmet.be unter der Rubrik DOKUMENTE/ARBEITSDOKUMENTE PFM OFF.

JAHRESLOHN

Dies ist Ihr Bruttojahreslohn, der für die Berechnung Ihrer Zusatzpension in diesem Jahr berücksichtigt wird.

Ihre Situation in 2022

Hier finden Sie eine Übersicht (aufgeschlüsselt nach Plan) über den Stand Ihres Kontos vom letzten Jahr; den Gesamtbetrag finden Sie in TEIL 2 Ihrer Pensionsübersicht (Pensionsübersicht 2023) unter der Rubrik MEINE PENSIONSÜBERSICHT 2022.

TEIL 2: Pensionsübersicht 2023

Mein Pensionsplan

Hier sind die Daten aus TEIL 1 Ihrer Pensionsübersicht (Pensionskarte als Arbeitnehmer 2023) noch einmal aufgeführt.

Meine Daten

Hier sind die Daten aus TEIL 1 Ihrer Pensionsübersicht (Pensionskarte als Arbeitnehmer 2023) noch einmal aufgeführt.

Hier finden Sie auch Ihr Pensionsalter, wie es in der Pensionsordnung PFM OFP festgelegt ist sowie das entsprechende Datum.

Der Pensionsfonds Metall OFP berücksichtigt Ihr gesetzliches Pensionsalter bei allen Plänen, die er für den Träger verwaltet.

Weitere Informationen über Ihr gesetzliches Pensionsalter finden Sie am Ende dieses Informationsdokuments unter den Fragen 10, 11 und 12 der häufig gestellten Fragen.

Meine Pensionsübersicht in 2022

Versorgungsrücklage am 01.01.2022

Wie viel wurde bereits für meine Zusatzpension gespart?

Dies ist der Betrag Ihrer Versorgungsrücklage bzw. Ihrer erworbenen Rücklage vom letzten Jahr. Dieser Betrag gibt daher den Stand Ihres Zusatzpensionskontos PFM OFP von vor genau einem Jahr an.

In TEIL 1 Ihrer Pensionsübersicht (Pensionskarte als Arbeitnehmer 2023) finden Sie unter der Rubrik IHRE SITUATION IN 2022 eine Aufschlüsselung Ihrer Pensionsrücklage nach Plan.

Dieser Betrag wurde als Grundlage für die Berechnung Ihrer Pensionsübersicht von diesem Jahr verwendet.

Einzelheiten Pensionsaufbau

Während des vergangenen Jahres gezahlte Beiträge

Arbeitgeberbeiträge

Wie viel hat mein Arbeitgeber im Jahr 2022 für den Aufbau meiner Zusatzpension gezahlt? Dies sind Bruttobeträge

Hier wird die Summe der Beiträge angegeben, die für den Aufbau Ihrer Zusatzpension berücksichtigt werden (Arbeitgeberbeiträge und etwaige Anpassungen für Krankheit und/oder vorübergehende Arbeitslosigkeit).

Eine Aufschlüsselung nach Arbeitgeberbeiträgen und Anpassungen für Krankheit und/oder vorübergehende Arbeitslosigkeit finden Sie in TEIL 1 Ihrer Pensionsübersicht (Pensionskarte als Arbeitnehmer 2023) finden Sie unter der Rubrik DATEN ZUR BERECHNUNG DER BETRÄGE VON 2023.

Meine Pensionsübersicht in 2023

Versorgungsrücklage am 01.01.2023

Wie viel wurde bereits für meine Zusatzpension gespart?

Dies ist der Gesamtbetrag Ihrer Versorgungsrücklage bzw. Ihrer erworbenen Rücklage von diesem Jahr. Sie finden diesen Betrag auch in TEIL 1 Ihrer Pensionsübersicht (Pensionskarte als Arbeitnehmer 2023) unter der Rubrik MEINE ÜBERSICHT.

HINWEIS:

Bei der Berechnung Ihrer Versorgungsrücklage am 01.01.2023 wird auch der im Pensionsplan festgelegte Zinssatz berücksichtigt. Es ist also nicht nur die Summe Ihrer Versorgungsrücklage am 01.01.2022 und die Summe der Arbeitgeberbeiträge im Jahr 2022, die aufgeführt sind.

Erwartete Leistungen

Meine voraussichtlichen Leistungen im Pensionsalter

Wie viel würde ich im Pensionsalter erhalten, wenn ich bis dahin beschäftigt bleibe?

Wenn Sie mehreren Plänen des Pensionsfonds Metall OFP („PFM OFP“) angeschlossen sind, finden Sie hier für jeden Plan bzw. für jede Komponente (eines Kontos) eine Schätzung Ihrer voraussichtlichen Leistung bei Erreichen Ihres gesetzlichen Pensionsalters auf der Grundlage eines **Realistischen Szenarios** und eines **Ungünstigen Szenarios**.

Die erwartete Leistung ist eine Schätzung Ihrer Versorgungsrücklage (bzw. Ihrer erworbenen Rücklage) im gesetzlichen Pensionsalter unter Berücksichtigung Ihres zukünftigen Pensionsaufbaus auf der Grundlage Ihrer zukünftigen Beschäftigungsjahre bei Ihrem Arbeitgeber nach dem 1. Januar dieses Jahres.

HINWEIS:

Hierbei wird davon ausgegangen, dass Sie bis zu Ihrem gesetzlichen Pensionsalter (i) weiterhin im Sektor beschäftigt sein werden, (ii) diesem Pensionsplan angeschlossen bleiben, (iii) der Pensionsplan unverändert bleibt, (iv) Ihre persönlichen Daten sowie die Parameter der Zusatzpension gleich bleiben.

Der Betrag, den Sie bei Erreichen des gesetzlichen Pensionsalters tatsächlich erhalten werden, wird daher von dem hier angegebenen Betrag abweichen. Aus diesem Grund dienen diese Schätzungen nur zu Informationszwecken und es können daraus keine Rechte abgeleitet werden.

Weitere Informationen zu den verschiedenen Plänen/Komponenten (eines Kontos) finden Sie in TEIL 1 Ihrer Pensionsübersicht (Pensionskarte als Arbeitnehmer 2023) unter der Rubrik PENSIONSAUFBAU.

Bei der Berechnung dieser Szenarien wird die gesetzliche Mindestrenditegarantie (2023: 1,75 %) für PLAN 3 und die garantierte Rendite für PLAN 1 (3,25 % bis 31.12.2018) und PLAN 2 (3,25 % bis 31.12.2015 und 1,75 % ab 01.01.2016) berücksichtigt.

Da der PFM OFP nur Pläne mit festen Beiträgen verwaltet (PLAN 1 und PLAN 2 mit garantierter Rendite; PLAN 3 und der TRANSFERT(plan) ohne garantierte Rendite) und die gesetzliche Rendite derzeit 1,75 % beträgt, sind die beiden Szenarien (günstig/ungünstig) mittlerweile in der Regel gleich, mit Ausnahme vom TRANSFERT(plan), für den es keine gesetzliche Renditegarantie gibt.

HINWEIS:

Manchmal können leichte Abweichungen (im positiven und negativen Sinne) in diesen Schätzungen auftreten. Dies ist darauf zurückzuführen, dass der Gesetzgeber uns vorschreibt, eine unterschiedliche Berechnungsgrundlage für beide Szenarien zu verwenden. Sie brauchen sich jedoch keine Sorgen darüber zu machen

Realistisches Szenario

Dies ist eine Schätzung Ihrer voraussichtlichen Leistung unter der Annahme eines günstigen Szenarios.

Ungünstiges Szenario.

Dies ist eine Schätzung Ihrer voraussichtlichen Leistung unter der Annahme eines ungünstigen Szenarios.

HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

PENSIONSÜBERSICHT

1. Kann ich diese Pensionsübersicht in einer anderen Sprache erhalten?

Die Sprache, in der Sie die Pensionsübersicht erhalten, hängt von der Sprache ab, die auf www.mypension.be für Sie eingestellt ist. Wenn Sie auf www.mypension.be keine ausdrückliche Sprachwahl getroffen haben, wird die Adresse Ihres Wohnsitzes von Sigedis, dem Verwalter der staatlichen Website www.mypension.be, als Kriterium herangezogen.

Sie können künftig Ihre eigene Sprache (Niederländisch, Französisch, Deutsch) wählen, indem Sie Ihre Sprache auf www.mypension.be anpassen.

2. Kann ich diese Pensionsübersicht digital erhalten?

Wenn Sie Ihre Pensionsübersicht digital erhalten möchten, melden Sie sich einfach (i) mit Ihrer E-Mail-Adresse auf www.mypension.be an oder (ii) aktivieren Sie Ihre e-Box Bürger soziale Sicherheit, das sichere elektronische Postfach für Bürger, über www.mysocialesecurity.be.

Künftig erhalten Sie eine E-Mail von der jeweiligen öffentlichen Einrichtung, sobald Ihre neue Pensionsübersicht PFM OFP auf ihrer Plattform verfügbar ist.

3. Muss ich dem Pensionsfonds Metall OFP nach meinem Umzug die neue Adresse mitteilen?

BELGIEN

Wenn Sie innerhalb von Belgien umziehen, brauchen Sie nichts zu tun. Der Pensionsfonds Metall OFP bekommt automatisch Ihre neue Adresse zugeschickt.

AUSLAND

Sollten Sie jedoch ins Ausland ziehen oder Ihre Adresse im Ausland ändern, müssen Sie dem Pensionsfonds Metall OFP Ihre neue Adresse mitteilen. Sie legen uns (i) eine amtliche Wohnsitzbescheinigung Ihrer Gemeinde/Stadt zusammen mit (ii) Ihrer belgischen Nationalregisternummer vor, auch wenn Sie weiterhin im Sektor tätig sind. Der Pensionsfonds Metall OFP wird dann die zuständige belgische Behörde über Ihre Adressänderung informieren.

Wenn Sie dies nicht tun, kann dies unter anderem erhebliche Folgen für die Auszahlung Ihrer Zusatzpension haben. Denn der Pensionsfonds Metall OFP kann Sie dann nicht mehr über den jährlichen Stand Ihres Kontos (Pensionsübersicht) oder die Zahlungsmodalitäten im Pensionsalter informieren.

HINWEIS:

Sie sollten berücksichtigen, dass Ihre Pensionsübersicht und MySavings Ihnen die Situation am 1. Januar eines bestimmten Jahres anzeigen und MyBenefit den Stand am 1. Tag des laufenden Monats ist. Eine kürzlich vorgenommene Änderung Ihrer Adresse im Ausland wird somit schneller in MyBenefit sichtbar.

4. Ich lebe im Ausland. Wo finde ich die für mich registrierte Adresse in den belgischen Behörden?

Sie finden diese Adresse auf der staatlichen Website www.mypension.be oder in der Webanwendung MyBenefit www.mybenefit.be und dem Animationsvideo MySavings (über einen Link in MyBenefit) des Pensionsfonds Metall OFP. Sie können mit Ihrem belgischen elektronischen Personalausweis (eID), über die itsme®-App oder über ein europäisch anerkanntes Login-Tool (eIDAS) auf die staatliche Website mypension und MyBenefit zugreifen.

Weitere Informationen zu eIDAS finden Sie auf der staatlichen Website www.mypension.be unten links in der Liste mit den häufig gestellten Fragen.

5. Wie behandelt der Pensionsfonds Metall OFP meine personenbezogenen Daten?

Der Pensionsfonds Metall OFP („PFM OFP“), der Existenzsicherungsfonds der metallverarbeitenden Industrie - BIS („ESFMI-BIS“), der der Träger ist, der Existenzsicherungsfonds der metallverarbeitenden Industrie (ESFMIS“), der der Dienstleister des Trägers ist, und die externen Dienstleister die an der Verwaltung und Durchführung der sozialen sektoriellen Pensionsregelung innerhalb der Paritätischen Kommission für Metall-, Maschinen- und Elektrobau („PK111“) beteiligt sind, verpflichten sich, bei der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten die geltenden Rechtsvorschriften, einschließlich der DSGVO (oder GDPR) und der belgischen Gesetze und Verordnungen zu dessen Umsetzung, einzuhalten.

Wir werden die personenbezogenen Daten, die wir in diesem Zusammenhang erheben und/oder erhalten, nur für die vorgesehenen Zwecke verarbeiten. Darüber hinaus werden wir nur personenbezogene Daten verarbeiten, die für diesen Zweck erforderlich sind, und nur für den Zeitraum, in dem dies notwendig ist. Wir verpflichten uns, unrichtige oder überflüssige Daten zu aktualisieren, zu korrigieren und zu löschen.

In diesem Zusammenhang handelt der PFM OFP gemeinsam mit dem Träger, ESFMI-BIS, und dem Dienstleister des Trägers, ESFMI, als gemeinsam für die Datenverarbeitung Verantwortliche (wobei der ESFMI der Auftragsverarbeiter vom ESFMI-BIS ist). Die spezifischen Regeln und Anweisungen, die in diesem Zusammenhang gelten, sind in einem separaten Verarbeitungsvertrag zwischen dem ESFMI-BIS/ESFMI und dem PFM OFP festgelegt.

Weitere Einzelheiten zur Verarbeitung und zum Schutz Ihrer personenbezogenen Daten finden Sie in der Datenschutzerklärung, die auf unserer Website www.pfondsmet.be unter der Rubrik „PRIVACY“ (die am Ende jeder Seite der Website aufgeführt ist) eingesehen werden kann.

Die Einhaltung der Vorschriften wird auch vom Datenschutzbeauftragten (auch Data Protection Officer bzw. DSB) überwacht. Sie können den DSB per E-Mail (dpo@pfondsmet.be) zu allen Fragen im Zusammenhang mit der Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten und der Ausübung Ihrer diesbezüglichen Rechte kontaktieren.

TODESFALL

6. Was passiert, wenn ich sterbe, bevor meine Zusatzpension in der PK111 ausgezahlt werden konnte?

Wenn Sie vor der Auszahlung Ihrer Zusatzpension sterben sollten, wird Ihr Versorgungsrücklage an den/die Begünstigten in Form einer Deckung im Todesfall ausgezahlt.

Die **Pensionsordnung des PFM OFF** enthält eine festgelegte Reihenfolge von Begünstigten, doch wenn Sie nicht verheiratet sind oder nicht gesetzlich zusammenwohnen, haben Sie die Möglichkeit, einen oder mehrere Begünstigte (natürliche Personen) in Rang 3 selbst zu benennen, an die Ihre Versorgungsrücklage als Deckung im Todesfall (zu gleichen Teilen) ausgezahlt wird, wenn Sie vor der Auszahlung Ihre Zusatzpension sterben sollten. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 7, 8 und 9.

HINWEIS:

Wenn Sie einen oder mehrere Begünstigte in Rang 3 benannt haben und Sie sind zum Zeitpunkt des Todes verheiratet oder gesetzlich zusammenwohnen, erlischt diese Regelung automatisch zugunsten Ihres verheirateten oder gesetzlich zusammenlebenden Partners.

Sie finden den Betrag dieser Deckung im Todesfall in der **Rentenübersicht PFM OFF**, die Sie als aktives Mitglied jedes Jahr vom Pensionsfonds Metall OFF erhalten oder die Sie als passives Mitglied auf der Website der Regierung www.mypension.be einsehen können.

HINWEIS:

Dies ist ein Bruttobetrag. Zum Zeitpunkt der Auszahlung werden davon die entsprechenden Sozialbeiträge und Steuerabgaben noch abgezogen. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 18 und 19.

Ihre Begünstigten erhalten eine zusätzliche Todesfalleistung von € 1.000,00 brutto aus dem Solidaritätsfonds PFM OFF, wenn Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes noch als Arbeiter bei einem Unternehmen beschäftigt waren, das in den Anwendungsbereich der PK111 fällt (und dem Zusatzpensionsplan PK111 angeschlossen ist).

Ihre Begünstigten müssen das **FORMULAR D4: TODESFALLMELDUNG** verwenden, um diese Zusatzpension im Todesfall zu beantragen. Wenn es mehrere Begünstigte gibt, muss auch das **FORMULAR LISTE DER BEGÜNSTIGTEN** ausgefüllt werden. Sie finden diese Formulare auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ANTRAGSFORMULARE PFM OFF.

HINWEIS:

- *Die Aufzinsung einer Zusatzpension im Todesfall erfolgt bis zum ersten Tag des auf den Tod folgenden Monats. Das bedeutet, dass die Deckung im Todesfall niemals im Monat des Todes ausgezahlt werden kann.*
- *Ihr(e) Begünstigte(r) sollen berücksichtigen, dass es für Zusatzpensionen eine Verjährungsfrist von 5 Jahren gibt. Grundsätzlich beginnt diese Verjährungsfrist an dem Tag zu laufen, an dem Ihr(e) Begünstigte(r) von der Existenz der Deckung im Todesfall und Ihrer Eigenschaft als Begünstigter Kenntnis erlangt haben (oder vernünftigerweise hätten erlangen müssen).*

7. Wer sind die Begünstigten dieser Deckung im Todesfall?

Die Pensionsordnung PFM OFP enthält eine feste Reihenfolge der Begünstigten, an die Ihre Versorgungsrücklage als Deckung im Todesfall ausgezahlt wird, wenn Sie vor der Auszahlung Ihrer Zusatzpension sterben.

Wenn Sie nicht verheiratet sind oder nicht gesetzlich zusammenwohnen, können Sie auch selbst einen oder mehrere Begünstigte (natürliche Personen) in Rang 3 benennen, an die Ihre Versorgungsrücklage als Deckung im Todesfall (zu gleichen Teilen) ausgezahlt wird, wenn Sie vor der Auszahlung Ihre Zusatzpension sterben sollte. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 8 und 9.

HINWEIS:

Wenn Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes verheiratet waren oder gesetzlich zusammenwohnend waren, erlischt diese Regelung automatisch zugunsten seines/ihrer verheirateten oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners.

FESTE REIHENFOLGE DER BEGÜNSTIGTEN (wobei derjenige, der an erster Stelle in der Reihenfolge steht, automatisch die anderen ausschließt)

- Rang 1: Ehepartner, unter der Voraussetzung, dass der Verstorbene nicht geschieden ist oder ohne Auflösung des Ehebands getrennt lebt (oder kurz vor der Scheidung oder gerichtlichen Trennung steht) und nur bei tatsächlichem Zusammenwohnen (= gleicher Wohnsitz), es sei denn, einer der Ehegatten lebt zu diesem Zeitpunkt in einer Pflegeeinrichtung (bei Vorlage einer Heiratsurkunde).
- Rang 2: in Ermangelung eines Ehepartners der gesetzlich zusammenwohnende Partner (unter der Voraussetzung des „tatsächlichen“ Zusammenwohnens) (= gleicher Wohnsitz), es sei denn, einer der Partner lebt zu diesem Zeitpunkt in einer Pflegeeinrichtung (bei Vorlage eines Nachweises über das gesetzliche Zusammenleben).
- Rang 3: in Ermangelung eines gesetzlich zusammenwohnenden Partners einer oder mehrere vom Verstorbenen benannten Begünstigten zu gleichen Teilen.
- Rang 4: in Ermangelung eines Begünstigten die Kinder oder ihre Erben in gerader Linie, wenn sie selbst nicht mehr leben, zu gleichen Teilen.
- Rang 5: in Ermangelung von Kindern die Eltern, zu gleichen Teilen.
- Rang 6: beim Tod eines oder beider Elternteile treten die Geschwister an die Stelle des/der verstorbenen Elternteils/Eltern zu gleichen Teilen.
- Rang 7: in Ermangelung von Geschwistern die sonstigen gesetzlichen Erben (und somit nicht zu Gunsten des Nachlasses des Mitglieds) (mit Ausnahme des belgischen Staates).

In Ermangelung eines Begünstigten auf der Grundlage der vorstehenden Reihenfolge wird keine Deckung im Todesfalls vom PFM OFP ausgezahlt

HINWEIS:

- *Testamentarische Erben sind nicht in der Liste der möglichen Begünstigten enthalten. Infolgedessen kann der Pensionsfonds Metall OFP niemals an jemanden auszahlen, der testamentarisch als Erbe eingesetzt worden ist.*
- *Die Begünstigten haben einen unmittelbaren Anspruch auf die Versorgungsrücklage des Verstorbenen. Das bedeutet, dass ein Erbe, der die Erbschaft ablehnt, dennoch ein Begünstigter (eines Teils) dieser*

Deckung im Todesfall bleiben kann. Die Eigenschaft des Erben und die des Begünstigten sind voneinander unabhängig.

8. Wie kann ich jemanden als Begünstigten in Rang 3 im Todesfall benennen?

Die **Pensionsordnung PFM OFF** enthält eine feste Reihenfolge der Begünstigten, sie bietet Ihnen aber auch die Möglichkeit, wenn Sie nicht verheiratet sind oder nicht gesetzlich zusammenwohnen, in Rang 3 selbst einen oder mehrere Begünstigte (natürliche Personen) selbst zu benennen, an die Ihre Versorgungsrücklage als Deckung im Todesfall (zu gleichen Teilen) ausgezahlt wird, wenn Sie vor der Auszahlung Ihrer Zusatzpension sterben.

Sie finden eine Übersicht über diese feste Reihenfolge der Begünstigten in Frage 7.

Das **FORMULAR D1 BENENNUNG EINES BEGÜNSTIGTEN**, das Sie zur Benennung eines oder mehrerer Begünstigter benutzen müssen, finden Sie auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ANTRAGSFOMULARE.

HINWEIS:

Wenn Sie einen oder mehrere Begünstigte in Rang 3 benannt haben und wenn Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes verheiratet waren oder eine gesetzliche Lebensgemeinschaft eingegangen waren, erlischt diese Regelung automatisch zugunsten Ihres verheirateten oder gesetzlich zusammenwohnenden Partners.

*Solange Sie diese Begünstigtenregelung nicht widerrufen oder geändert haben, sehen Sie als aktives Mitglied weiterhin den/die Namen des/der ursprünglich benannten Begünstigten in Ihrer jährlichen **Pensionsübersicht**, in MyBenefit www.mybenefit.be und dem Animationsvideo (über einen Link in MyBenefit) stehen, als passives Mitglied ist diese(n) nur in MyBenefit zu sehen.*

Sie sollten berücksichtigen, das Ihre Pensionsübersicht und MySavings Ihnen die Situation am 1. Januar eines bestimmten Jahres anzeigen und MyBenefit den Stand am 1. Tag des laufenden Monats ist. Eine kürzlich vorgenommene Änderung Ihrer Begünstigtenregelung wird somit schneller in MyBenefit sichtbar.

Weitere Informationen über den Widerruf einer Begünstigtenregelung finden Sie in Frage 9.

9. Wie kann ich im Falle meines Todes die Begünstigtenregelung in Rang 3 anpassen?

WIDERRUF DER BEGÜNSTIGTENREGELUNG

Wenn Sie eine Begünstigtenregelung widerrufen möchten, müssen Sie dies dem Pensionsfonds Metall OFF per Einschreiben mitteilen. Dieser Brief muss ordnungsgemäß unterzeichnet und mit einem Datum versehen sein. Sie müssen zudem eine Kopie Ihres Personalausweises (Vorderseite und Rückseite) oder einen Ausdruck Ihres elektronischen Personalausweises (eID) beilegen.

BENENNUNG EINES NEUEN BEGÜNSTIGTEN

Wenn Sie einen oder mehrere neue(n) Begünstigte(n) benennen möchten, müssen Sie dies mittels eines neuen **FORMULARS D1 BENENNUNG EINES BEGÜNSTIGTEN** tun, das Sie uns ordnungsgemäß unterzeichnet und mit einem Datum versehen per Einschreiben zusammen mit den darin angeforderten Unterlagen zusenden müssen.

BENENNUNG EINES ZUSÄTZLICHEN BEGÜNSTIGTEN

Wenn Sie einen oder mehrere zusätzliche Begünstigte benennen möchten, müssen Sie für jeden der benannten Begünstigten (einschließlich der zuvor benannten Begünstigten) ein neues **FORMULAR D1: BENENNUNG EINES BEGÜNSTIGTEN** ausfüllen und es uns per Einschreiben ordnungsgemäß unterzeichnet und datiert zusammen mit den darin angeforderten Unterlagen zusenden.

Sie finden dieses Formular auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ANTRAGSFOMULARE PFM OFF.

HINWEIS:

- *Falls sich die Adresse eines Ihrer Begünstigten ändert, müssen Sie uns dies mitteilen*
- *Diese Begünstigtenregelung erlischt automatisch im Falle einer Heirat oder des gesetzlichen Zusammenlebens, wenn Sie zum Zeitpunkt Ihres Todes verheiratet waren oder eine gesetzliche Lebensgemeinschaft zugunsten Ihres Ehegatten oder gesetzlichen Lebenspartners eingegangen sind*
- *Sie sollten berücksichtigen, dass Ihre Pensionsübersicht und MySavings Ihnen die Situation am 1. Januar eines bestimmten Jahres anzeigen und MyBenefit den Stand am 1. Tag des laufenden Monats ist. Eine kürzlich vorgenommene Änderung Ihrer Begünstigtenregelung wird somit schneller in MyBenefit sichtbar.*

Wir können Ihre Versorgungsrücklage als Deckung im Todesfall nur dann an Ihre(n) Begünstigten auszahlen, wenn wir über eine vollständige und korrekte Akte verfügen.

BEANTRAGUNG DER ZUSATZPENSION PK111

10. Wann kann ich meine Zusatzpension in der PK111 beantragen?

Sie sind gesetzlich verpflichtet, Ihre Zusatzpension zu beantragen, sobald Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen.

Es ist nicht möglich, Ihre Zusatzpension zu beantragen, bevor Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen, oder den Antrag auf Ihre Zusatzpension aufzuschieben, nachdem Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beantragt haben.

Es gibt nur zwei Ausnahmen von dieser allgemeinen Regel (in Verbindung mit einem SAB-Status). Weitere Informationen finden Sie in Frage 13.

HINWEIS:

Hinsichtlich der Auszahlung von Zusatzpensionen gibt es eine Verjährungsfrist von 5 Jahren, die grundsätzlich ab dem Tag beginnt, an dem Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension bezogen haben.

11. Wann kann ich meine gesetzliche (vorzeitige) Pension beantragen?

Das gesetzliche Pensionsalter liegt derzeit bei 65 Jahren. Für die gesetzlichen Pensionen ab dem 01.02.2025 liegt das gesetzliche Pensionsalter bei 66 Jahren und ab dem 01.02.2030 bei 67 Jahren.

Für weitere Informationen über das Datum Ihrer (vorzeitigen) gesetzlichen Pension wenden Sie sich bitte an den Föderalen Pensionsdienst (Website www.sfpd.fgov.be) oder besuchen Sie die staatliche Website www.mypension.be.

12. Ich beziehe meine gesetzliche Pension vorzeitig, hat dies Auswirkungen auf meine Zusatzpension?

Wenn Sie erwägen, Ihre gesetzliche Pension vorzeitig zu beziehen, müssen Sie bedenken, dass dies Folgen für Ihre Zusatzpension haben kann.

Ihre Zusatzpension kann nämlich niedriger sein als geschätzt. Die Schätzungen, die Sie unter „erworbene Leistung“ und „erwartete Leistung“ (und somit auch bei realistischsten und ungünstigen Szenario) in Ihrer **Pensionsübersicht** (oder in der Zusammenfassung davon auf der staatlichen Website www.mypension.be, in der Webanwendung MyBenefit und im Animationsvideo MySavings (über den Link in MyBenefit)) finden, basieren schließlich auf Ihrem gesetzlichen Pensionsalter.

13. Ich werde in das SAB entlassen, kann ich meine Zusatzpension schon beantragen?

SAB (System der Arbeitslosigkeit mit Betriebszuschlag, d. h. die frühere Frühpension), ist eigentlich keine richtige Pension, sondern vielmehr eine Form der Arbeitslosigkeit am Ende Ihrer Laufbahn.

Aus diesem Grund können Sie, wenn Sie in das SAB entlassen werden, Ihre Zusatzpension vorerst nicht beantragen.

Es gibt nur zwei Ausnahmen von dieser Regel, die es Ihnen ermöglichen, Ihre Zusatzpension dennoch im SAB zu beantragen:

- (i) Sie erfüllen die gesetzlich vorgeschriebenen Altersvoraussetzungen

Auszahlung möglich ab	Mitglied SAB geboren vor	Nach Erreichen des Mindestalters in Kalenderjahr
60 Jahren	01.01.1959	2018
61 Jahren	01.01.1960	2020
62 Jahren	01.01.1961	2022
63 Jahren	01.01.1962	2024

- (ii) Sie waren zu Beginn Ihrer Entlassung in das SAB 55 Jahre oder älter, und dieses SAB war Teil eines Umstrukturierungsplans vor dem 01.10.2015.

Auszahlung möglich ab	Alter des Mitglieds zu Beginn des SAB	Voraussetzung
60 Jahren	55 Jahre oder älter	SAB Umstrukturierungsplan vor dem 01.10.2015

14. Ich bin in das SAB entlassen worden und erfülle die gesetzlichen Ausnahmemaßnahmen. Bin ich verpflichtet, meine Zusatzpension jetzt schon zu beantragen, oder kann ich noch bis zu meiner gesetzlichen (vorzeitigen) Pension warten?

Sie sind nicht verpflichtet, von diesen Ausnahmemaßnahmen Gebrauch zu machen.

Sie können daher Ihre Zusatzpension bis zum Bezug Ihrer gesetzlichen (vorzeitigen) Pension auf Ihrem individuellen Zusatzpensionskonto PFM OFP belassen.

Bei der Auszahlung Ihrer Zusatzpension werden Sie möglicherweise zu einem höheren Steuersatz besteuert. Einen Überblick über die aktuellen Steuersätze finden Sie in Frage 18.

15. Wie beantrage ich nach dem Bezug der gesetzlichen (vorzeitigen) Pension die Auszahlung meiner Zusatzpension?

Verwenden Sie dazu das **FORMULAR D3: ANMELDUNG DER GESETZLICHEN (VORZEITIGEN) PENSION**, das Sie auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ANTRAGSFORMULARE PFM OFP finden oder melden Sie sich in der Webanwendung MyBenefit www.mybenefit.be (oder über den Link

auf unserer Website www.pfondsmet.be) mit Ihrem elektronischen Personalausweis (eID) oder über die itsme®-App oder mit einem europäisch anerkannten Anmeldesystem (eIDAS) von Ihrem PC, Laptop, Smartphone oder Tablet aus an.

Auf unserer Website finden Sie 2 verschiedene FORMULARE D3: ANMELDUNG DER GESETZLICHEN (VORZEITIGEN) PENSION. Wählen Sie das Formular, das auf Ihre persönliche Situation zutrifft:

- Ich bin zum Zeitpunkt des gesetzlichen Eintritts in den Ruhestand 65 Jahre oder älter (mit oder ohne eine mindestens 45-jährige Berufslaufbahn): FORMULAR D3 - B
- Ich bin noch nicht 65 Jahre alt, habe aber zum Zeitpunkt des gesetzlichen Eintritts in den Ruhestand eine Laufbahn von 45 oder mehr Jahren hinter mir: FORMULAR D3 - B
- Ich bin jünger als 65 Jahre und habe zum Zeitpunkt des gesetzlichen Eintritts in den Ruhestand keine Laufbahn von 45 oder mehr Jahren: FORMULAR D3 - A.

Weitere Informationen zu den Unterlagen, die Sie Ihrem Antrag beifügen müssen, finden Sie auf dem FORMULAR D3 oder in MyBenefit www.mybenefit.be. Es ist wichtig, dass Sie alle angeforderten Dokumente beilegen/hochladen.

HINWEIS:

Wenn Sie uns bei der Einreichung Ihrer Akte nicht die richtigen Bescheinigungen vorlegen, wird automatisch der Normalsatz von 16,5 % (Einbehaltung 16,66 %) angewendet. Bitte lesen Sie daher vorher das dem FORMULIER D3 - B beigelegte Informationsdokument genau durch.

HINWEIS:

Wenn die Informationen, die wir von den Behörden über die Dauer Ihrer beruflichen Laufbahn erhalten, nicht mit Ihren Angaben übereinstimmen, müssen Sie uns möglicherweise zusätzliche Unterlagen vorlegen.

Sie können uns Ihre Akte auf elektronischem Wege (über MyBenefit www.mybenefit.be oder per E-Mail) oder per Post zusenden. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Informationsbroschüre. Sie sind auch auf dem FORMULAR D3 aufgeführt. Sie finden sie auch am Ende dieses Informationsdokuments. Wenn Sie Ihre Akte über MyBenefit einreichen, benötigen Sie das FORMULAR D3: ANMELDUNG DER GESETZLICHEN (VORZEITIGEN) PENSION nicht, müssen aber Ihre persönlichen Daten online ausfüllen. Wenn Sie 65 Jahre oder jünger sind, aber zum Zeitpunkt des gesetzlichen Eintritts in den Ruhestand eine mindestens 45-jährige Berufslaufbahn vorweisen können, werden Sie außerdem aufgefordert, die Bescheinigungen über die letzten drei Jahre Ihrer effektiven Tätigkeit/Gleichstellung elektronisch in MyBenefit hochzuladen. Ein automatischer Assistent wird Ihnen den Weg weisen

Sie können Ihre Akte beim Pensionsfonds Metall OFP frühestens 1 Monat vor dem Eintritt in Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension einreichen.

Wir können Ihre Zusatzpension nur auszahlen, wenn uns eine vollständige und korrekte Akte vorliegt.

Etwa einen Monat, bevor Sie Ihre gesetzliche Pension beziehen, erhalten Sie ein Schreiben vom Pensionsfonds Metall OFP mit einer Schätzung Ihrer Zusatzpension. Dieses Schreiben enthält auch einen QR-Code, mit dem Sie sich über die itsme®-App bei MyBenefit www.mybenefit.be anmelden und so Ihre Zusatzpension direkt online beantragen können. Zusammen mit dem Datum Ihres Eintritts in den gesetzlichen

Ruhestand erhält der Pensionsfonds Metall OFP auch Informationen über die Dauer Ihrer beruflichen Laufbahn von den Behörden. In der Anlage zu diesem Schreiben finden Sie je nach Ihrer persönlichen Situation auch das für Sie zutreffende Formblatt D3: ANMELDUNG DER GESETZLICHEN (VORZEITIGEN) PENSION.

HINWEIS:

Sie können Ihren Antrag erst dann über MyBenefit einreichen, wenn Sie dieses Schreiben vom Pensionsfonds Metall OFP erhalten haben.

Wenn Sie für eine Auszahlung in Form einer Rente in Betracht kommen, werden Sie, wie gesetzlich vorgeschrieben, in diesem Schreiben darüber informiert.

HINWEIS:

Wenn Sie sich für eine Auszahlung in Form einer Rente, nach dem Verzicht auf eine Kapitalauszahlung entscheiden, müssen Sie sich vor dem Einreichen Ihrer Akte mit dem Pensionsfonds Metall OFP in Verbindung setzen. Andernfalls wird Ihre Zusatzpension automatisch als einmaliges Kapital ausgezahlt. Sie müssen immer Ihre Nationalregisternummer angeben. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Informationsbroschüre.

Mehr Informationen über eine Auszahlung in Form einer Rente finden Sie in Frage 18 und 19.

Wenn Ihre Akte zum Zeitpunkt der Einreichung in Ordnung ist, wird keine weitere Korrespondenz geführt, und wir werden Ihre Akte bearbeiten und die Auszahlung vornehmen. Wir zahlen am Ende eines jeden Monats die in diesem Monat bearbeiteten Akten aus. Sobald Ihre Akte zur Auszahlung bereit ist, erhalten Sie von uns eine SMS, eine E-Mail oder einen Brief, in dem wir Ihnen den voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung mitteilen. Nach der Zahlung erhalten Sie von uns ein Schreiben mit der Abrechnung.

Wenn uns zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Akte noch nicht alle Ihre Lohnangaben vorliegen, erfolgt eine zweite Zahlung im September oder Oktober des Folgejahres. In diesem Fall erfolgt diese Restzahlung (Endabrechnung) automatisch. Im Falle einer Auszahlung in Form einer Rente wird der periodische Rentenbetrag angepasst.

Im Jahr nach der Auszahlung/Umwandlung in eine Rente erhalten Sie vom Pensionsfonds Metall OFP automatisch eine Steuerkarte 281.11.

HINWEIS:

- *Die Aufzinsung einer Zusatzpension läuft ab dem 1. Januar 2023 bis zu dem Datum, an dem Sie Ihre gesetzliche Pension bezogen haben; für Pensionsempfänger, die im System der erlaubten Arbeit mit Bezug einer Zusatzpension tätig sind, bis zum Zeitpunkt der Beendigung dieser erlaubten Arbeit.*
- *Bitte berücksichtigen Sie zudem, dass es hinsichtlich der Auszahlung von Zusatzpensionen eine Verjährungsfrist von 5 Jahren gibt. Diese Verjährungsfrist beginnt grundsätzlich an dem Tag, an dem Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension bezogen haben. Es ist daher in Ihrem Interesse, Ihre Zusatzpension so bald wie möglich nach dem Eintrittsdatum Ihrer gesetzlichen Pension zu beantragen.*

16. Wie beantrage ich die Auszahlung meiner Zusatzpension nach meiner Entlassung in das SAB?

Sie verwenden dazu das **FORMULAR D2: ANMELDUNG VON SAB**, das Sie auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ANTRAGSFORMULARE PFM OFP finden.

HINWEIS:

Sie können nach Ihrer Entlassung in das SAB nur dann eine Akte einreichen, wenn Sie für eine der beiden Ausnahmemaßnahmen in Betracht kommen. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 13.

Weitere Informationen über die Dokumente, die Sie Ihrer Akte beifügen müssen, finden Sie auf dem FORMULAR D2. Es ist wichtig, dass Sie alle angeforderten Dokumente beilegen.

Sie können Ihre Akte frühestens einen Monat, bevor Sie für eine der Ausnahmemaßnahmen in Frage kommen, einreichen

Sie können uns Ihre Akte per E-Mail oder per Post zusenden. Unsere Kontaktdaten finden Sie auf der Rückseite dieses Informationsdokuments. Sie sind auch auf dem FORMULAR D2 aufgeführt.

Wir können Ihre Zusatzpension nur dann auszahlen, wenn wir über eine vollständige und ordnungsgemäße Akte verfügen.

Wenn Ihre Akte zum Zeitpunkt der Einreichung in Ordnung ist, wird keine weitere Korrespondenz geführt, und wir werden Ihre Akte bearbeiten und Ihre Pension auszahlen. Wir zahlen am Ende eines jeden Monats die in diesem Monat bearbeiteten Akten aus. Sobald Ihre Akte zur Auszahlung bereit ist, erhalten Sie von uns eine SMS, eine E-Mail oder einen Brief, in dem wir Ihnen den voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung mitteilen. Nach der Auszahlung erhalten Sie von uns ein Schreiben mit der Abrechnung.

Wenn uns zum Zeitpunkt der Bearbeitung der Akte noch nicht alle Ihre Lohnangaben vorliegen, erfolgt eine zweite Zahlung im September oder Oktober des Folgejahres. In diesem Fall erfolgt diese Restzahlung (Endabrechnung) automatisch.

HINWEIS:

Sie sind nicht verpflichtet, von diesen Ausnahmemaßnahmen Gebrauch zu machen. Bei der Auszahlung Ihrer Zusatzpension werden Sie möglicherweise zu einem höheren Steuersatz besteuert. Einen Überblick über die aktuellen Steuersätze finden Sie in Frage 18.

17. Ich habe eine Akte eingereicht. Was sind die nächsten Schritte?

Wir können Ihre Zusatzpension nur auszahlen, wenn uns eine vollständige und ordnungsgemäße Akte vorliegt.

Wenn Ihre Akte zum Zeitpunkt der Einreichung in Ordnung ist, wird keine weitere Korrespondenz geführt, und wir werden Ihre Akte bearbeiten und Ihre Pension auszahlen.

Wir zahlen am Ende jedes Monats die in diesem Monat bearbeiteten Akten aus. Sobald Ihre Akte zur Auszahlung bereit ist, erhalten Sie von uns eine SMS, eine E-Mail oder einen Brief, in dem wir Ihnen den voraussichtlichen Zeitpunkt der Auszahlung mitteilen. Nach der Auszahlung erhalten Sie von uns ein Schreiben mit der Abrechnung.

Nur wenn uns zum Zeitpunkt der Bearbeitung Ihrer Akte noch nicht alle Ihre Gehaltsangaben vorliegen, erfolgt eine zweite Zahlung im September oder Oktober des Folgejahres. In diesem Fall erfolgt diese Restzahlung (Endabrechnung) automatisch. Im Falle einer Auszahlung in Form einer Rente wird der regelmäßige Rentenbetrag angepasst.

Im Jahr nach der Auszahlung oder Umwandlung in eine Rente erhalten Sie automatisch eine Steuerkarte vom Pensionsfonds Metall OFP.

AUSZAHLUNG DER ZUSATZPENSION PK111

18. Wie wird meine Zusatzpension besteuert, wenn sie als einmaliges Kapital ausgezahlt wird?

Die Beträge, die in Ihrer **Pensionsübersicht PFM OFF** oder auf der Website der Regierung www.mypension.be, in der Webanwendung MyBenefit oder dem Animationsvideo MySavings (über den Link in MyBenefit) angegeben sind, sind Bruttobeträge. Zum Zeitpunkt der Auszahlung müssen davon noch die Sozialversicherungsbeiträge und Steuerabgaben abgezogen werden.

Nach den geltenden Vorschriften handelt es sich dabei um:

SOZIALBEITRÄGE

- LIKIV-Beitrag (Krankheits- und Invaliditätsbeitrag) (3,55 % vom Gesamtbruttobetrag)
- Solidaritätsbeitrag (0 %-2 % vom Gesamtbruttobetrag). Die Höhe dieses Beitrags hängt von der Höhe Ihrer Zusatzpension ab.

STEUERABGABEN

- Berufssteuervorabzug (*normaler Steuersatz von 16,5 % oder ermäßigter Steuersatz von 10 % im Falle einer gesetzlichen (vorzeitigen) Pensionierung*). Dieser Berufssteuervorabzug ist eine Vorauszahlung auf die Einkommenssteuer der natürlichen Personen, die Sie zahlen müssen.
- Gemeindesteuern (Zuschlagshundertstel) (*die Höhe hängt von der Gemeinde/Stadt ab, in der Sie wohnen*). Das Zuschlagshundertstel wird anhand der Einkommensteuer der natürlichen Personen in dem Jahr, in dem Sie Ihre Zusatzpension erhalten haben, berechnet.

Im Jahr nach der Auszahlung/Umwandlung in eine Rente erhalten Sie automatisch eine Steuerkarte 281.11 zur Verfügung.

HINWEIS:

Wenn Sie Ihre Zusatzpension vor Beginn Ihrer gesetzlichen (vorzeitigen) Pension aufgrund einer Entlassung in das SAB (auf der Grundlage der zwei gesetzlichen Ausnahmen) beantragen, müssen Sie derzeit die folgenden Steuersätze berücksichtigen:

Alter bei Auszahlung	Prozentsatz Berufssteuervorabzug (ohne Gemeindesteuer) (*)
60 Jahre	20 %
61 Jahre	18 %
62 Jahre bis 64 Jahre	16,5 %

() der Berufssteuervorabzug, der vom Pensionsfonds Metall OFF einbehalten wird, ist in Wirklichkeit etwas höher, um die Gemeindesteuer, die später anhand der Steuererklärung berechnet wird, bereits zu berücksichtigen.*

ALLGEMEINE ÜBERSICHT ÜBER DIE AKTUELLEN STEUERSÄTZE

Alter bei Auszahlung	Prozentsatz Berufssteuervorabzug (ohne Gemeindesteuer) (*)
60 Jahre	10 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension nach einer vollständigen Berufslaufbahn (45 Berufsjahre) beziehen und Sie in den letzten 3 Jahren vor dem Tag, an dem Sie diese vollständige Laufbahn erreicht haben, ODER vor Ihrer Pension tatsächlich beschäftigt oder gleichgestellt waren
	16,5 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen
	20 % wenn Sie Ihre Zusatzpension nach der Entlassung in das SAB beziehen
61 Jahre	10 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension nach einer vollständigen Berufslaufbahn (45 Berufsjahre) beziehen und Sie in den letzten 3 Jahren vor dem Tag, an dem Sie diese vollständige Laufbahn erreicht haben, ODER vor Ihrer Pension tatsächlich beschäftigt oder gleichgestellt waren
	16,5% wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen
	18 % wenn Sie Ihre Zusatzpension nach der Entlassung in das SAB beziehen
62 Jahre	10 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension nach einer vollständigen Berufslaufbahn (45 Berufsjahre) beziehen und Sie in den letzten 3 Jahren vor dem Tag, an dem Sie diese vollständige Laufbahn erreicht haben, ODER vor Ihrer Pension tatsächlich beschäftigt oder gleichgestellt waren
	16,5% wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen
	16,5 % wenn Sie Ihre Zusatzpension nach der Entlassung in das SAB beziehen
63 Jahre	10 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension nach einer vollständigen Berufslaufbahn (45 Berufsjahre) beziehen und Sie in den letzten 3 Jahren vor dem Tag, an dem Sie diese vollständige Laufbahn erreicht haben, ODER vor Ihrer Pension tatsächlich beschäftigt oder gleichgestellt waren
	16,5% wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen
	16,5 % wenn Sie Ihre Zusatzpension nach der Entlassung in das SAB beziehen
64 Jahre	10 % wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension nach einer vollständigen Berufslaufbahn (45 Berufsjahre) beziehen und Sie in den letzten 3 Jahren vor dem Tag, an dem Sie diese vollständige Laufbahn erreicht haben, ODER vor Ihrer Pension tatsächlich beschäftigt oder gleichgestellt waren
	16,5% wenn Sie Ihre gesetzliche (vorzeitige) Pension beziehen

Alter bei Auszahlung	Prozentsatz Berufssteuervorabzug (ohne Gemeindesteuer) (*)
	16,5 % wenn Sie Ihre Zusatzpension nach der Entlassung in das SAB beziehen
65 Jahre	10 % wenn Sie Ihre gesetzliche Pension im Alter von 65 Jahren beziehen und Sie in den letzten 3 Jahren vor dem Tag, an dem Sie diese vollständige Laufbahn erreicht haben, ODER vor Ihrer Pension tatsächlich beschäftigt oder gleichgestellt waren
	16,5 % wenn Sie Ihre gesetzliche Pension beziehen

(*) der Berufssteuervorabzug, der vom Pensionsfonds Metall OFP einbehalten wird, ist in Wirklichkeit etwas höher, um die Gemeindesteuer, die später anhand der Steuererklärung berechnet wird, bereits zu berücksichtigen

Fiktives Beispiel (Auszahlung bei gesetzlicher (vorzeitiger Pensionierung))

Marcel ist 63 Jahre alt und wird am 1. September 2023 in den gesetzlichen (vorzeitigen) Ruhestand treten. Er hat keine 45 Berufsjahre. Seine Versorgungsrücklage beläuft sich auf € 17.000,00 brutto.

Über MyBenefit www.mybenefit.be beantragt er die Auszahlung seines Zusatzpensionskapitals beim Pensionsfonds Metall OFP.

Bruttokapital:	17.000,00 €
LIKIV 3,55 %:	-603,50 €
Solidarität 1 %:	-170,00 €
Berufssteuervorabzug 16,5 %:	-2.703,33 €
Nettokapital:	13.523,17 €

Marcel wird Ende September 13.523,17 € auf seinem Konto vom Pensionsfonds Metall OFP erhalten.

Im Jahr nach der Auszahlung erhält Marcel eine Steuerkarte 281.11 vom Pensionsfonds Metall OFP zum Ausfüllen seiner Steuererklärung. Er wird schließlich über seine Erklärung der Einkommensteuer der natürlichen Personen auch Gemeindesteuern zahlen müssen (abhängig von der Gemeinde/Stadt, in der er lebt).

Als allgemeine Faustregel gilt, dass Sie unter Berücksichtigung der derzeitigen sozialen und steuerlichen Abzüge etwa 80 % Ihrer Bruttoversorgungsrücklage erhalten.

19. Wie wird meine Zusatzpension besteuert, wenn sie als Rente ausgezahlt wird, nach dem Verzicht auf eine Kapitalauszahlung?

Eine Auszahlung in Form einer periodischen Rente, nach dem Verzicht auf eine Kapitalauszahlung, wird höher besteuert als eine einmalige Kapitalauszahlung.

Bei einer Auszahlung in Form einer periodischen Rente wird das Bruttokapital zunächst in gleicher Weise besteuert wie bei einer einmaligen Kapitalauszahlung. Weitere Informationen dazu finden Sie in Frage 18.

Das so erhaltene Nettokapital wird dann in eine periodische Rente umgewandelt, die vierteljährlich vom Pensionsfonds Metall OFP ausgezahlt wird.

Nach den geltenden Vorschriften gibt es folgende zusätzliche Abzüge bei Rentenzahlungen:

ZUSÄTZLICHE STEUERABGABEN

- lebenslanger jährlicher Mobiliensteuervorabzug (30 % von 3 % vom Nettokapital)
- Gemeindesteuern (Zuschlagshundertstel) (die Höhe hängt von der Gemeinde ab, in der Sie wohnen).

Im Jahr nach der Auszahlung müssen Sie diesen Mobiliensteuervorabzug in Ihrer Einkommenssteuererklärung der natürlichen Personen angeben. Zu diesem Zweck erhalten Sie vom Pensionsfonds Metall OFP eine Steuerkarte 281.40.

HINWEIS:

Diese zusätzlichen Steuerabgaben werden vom Pensionsfonds Metall OFP bei der Auszahlung der Rente nicht abgezogen (wenn Sie in Belgien ansässig und in Belgien einkommensteuerpflichtig sind), sondern bei der Berechnung Ihrer Einkommensteuererklärung der natürlichen Personen im Jahr nach Erhalt der Rente verrechnet.

Darüber hinaus gibt es eine Reihe weiterer Überlegungen, die Sie bei Ihrer Entscheidung berücksichtigen sollten. Diese sind unten aufgelistet:

WICHTIGE UNTERSCHIEDE ZWISCHEN RENTE UND GESETZLICHER ZUSATZPENSION

Obwohl die Formel eng verwandt ist mit den monatlichen gesetzlichen Rentenzahlungen bei der Pensionierung, gibt es dennoch eine Reihe wichtiger Unterschiede, die Sie berücksichtigen sollten:

- diese Rente wird *erst am Ende des Quartals gezahlt* (die letzte Rentenzahlung erfolgt am Ende des Quartals, in dem Sie sterben). Sie erhalten daher nur alle drei Monate eine Überweisung vom Pensionsfonds Metall OFP.
- diese Rente ist *nicht übertragbar*. Das bedeutet, dass bei Ihrem Tod die Zahlung dieser Rente eingestellt wird und Ihr Ehepartner keinen Anspruch auf den verbleibenden Teil dieser Zusatzpension hat.
- diese Rente wird *nicht angepasst*. Das bedeutet, dass sich die Höhe der Rente (endgültig) nicht ändern wird. Auch nicht nach möglichen Indexanpassungen. Somit wird die Rente nicht an die Erhöhung der Lebenshaltungskosten angepasst.

HINWEIS:

Wenn Sie sich für eine Auszahlung in Form einer Rente entscheiden, müssen Sie sich vor dem Einreichen Ihrer Akte mit dem Pensionsfonds Metall OFP in Verbindung setzen. Andernfalls wird diese automatisch als einmaliges Kapital ausgezahlt. Sie müssen immer Ihre Nationalregisternummer angeben. Unsere Kontaktdaten finden Sie am Ende dieser Informationsbroschüre.

Fiktives Beispiel (Umwandlung und Auszahlung bei (vorzeitiger) Pensionierung)

Marcel ist 63 Jahre alt und wird am 1. September 2023 in den gesetzlichen (vorzeitigen) Ruhestand treten. Er hat keine 45 Berufsjahre. Seine Versorgungsrücklage beläuft sich auf € 17.000,00 brutto.

Marcel überlegt, sein Zusatzpensionskapital in eine Rente umzuwandeln, und wendet sich daher telefonisch an den Pensionsfonds Metall OFP. Der Pensionsfonds Metall OFP wird Marcel ein Dokument zukommen lassen, in dem er aufgefordert wird, die Entscheidung für die Umwandlung seines Zusatzpensionskapitals in eine Rente schriftlich zu bestätigen. Marcel sendet dieses Dokument zusammen mit einem FORMULAR D3 und den angeforderten Anlagen an den Pensionsfonds Metall OFP.

Der Pensionsfonds Metall OFP schickt Marcel daraufhin eine „Vereinbarung über die Einrichtung einer Rente gegen Verzicht auf Auszahlung einer Kapitalauszahlung“, in der die Höhe der vierteljährlichen Rente angegeben ist. Sobald der Pensionsfonds Metall OFP ein von Marcel unterzeichnetes Exemplar dieser Vereinbarung erhalten hat, wird das Bruttokapital von Marcel in eine vierteljährliche Rente umgewandelt und der Pensionsfonds Metall OFP wird diese Rente auszahlen

Umwandlung des Bruttokapitals in eine vierteljährliche Rente:

Bruttokapital:	17.000,00 €
Umwandlung in Nettokapital:	13.523,17 €
Rente/Vierteljahr:	181,08 €

Marcel erhält sein Leben lang am Ende eines jeden Quartals € 181,08 vom Pensionsfonds Metall OFP auf sein Konto.

Die zusätzlichen Steuerabzüge werden nämlich nicht vom Pensionsfonds Metall OFP bei der Auszahlung der Rente abgezogen, sondern mit der Abrechnung der persönlichen Steuererklärung von Marcel im Jahr nach dem Erhalt der Rente verrechnet

HINWEIS:

Wenn Marcel nicht in Belgien ansässig wäre und nicht der persönlichen Steuer unterliegen würde, muss der Pensionsfonds Metall OFP diesen jährlichen Mobilitätssteuervorabzug (30 % von 3 % des Nettokapitals) bei der Auszahlung einbehalten, so dass sich der Rentenbetrag von Marcel entsprechend verringert.

Im Jahr nach dem Jahr, in dem Marcel die Umwandlung seines Kapitals in eine Rente beantragt hat, erhält er vom Pensionsfonds Metall OFP eine Steuerkarte 281.11 zur Ausfüllung seiner Steuererklärung. Marcel wird auch Gemeindesteuern zahlen müssen (abhängig von der Gemeinde/Stadt, in der er wohnt).

Von nun an wird er auch jedes Jahr eine Steuerkarte 281.40 vom Pensionsfonds Metall OFP für den Mobilitätssteuervorabzug erhalten, der er möglicherweise auf diese Rente zu zahlen hat. Schließlich muss Marcel sein Leben lang jedes Jahr einen Mobilitätssteuervorabzug von 30 % auf 3 % Nettokapital zahlen. Darauf sind auch Gemeindesteuern zu entrichten.

Diese Rente ist nicht übertragbar. Das bedeutet, dass im Falle des Todes von Marcel am 2. November 2023 lediglich eine Zahlung von € 181,08 aus dem Pensionsfonds Metall OFP erfolgen wird. Seine Frau Francine wird nichts mehr erhalten.

Die Rente wird zudem nicht angepasst. Das bedeutet, dass, wenn Marcel 100 Jahre alt werden würde, diese Bruttorente/Vierteljahr immer noch € 181,08 betragen würde.

Liegen dem Pensionsfonds Metall OFP zum Zeitpunkt der Umwandlung des Bruttokapitals in eine vierteljährliche Rente noch nicht alle Lohndaten von Marcel vor, wird der Betrag der vierteljährlichen Rente im September/Oktober des Folgejahres automatisch angepasst. Der Pensionsfonds Metall OFP schickt Marcel dann eine „Nachtragsvereinbarung zur Begründung einer Rente gegen Verzicht auf eine Kapitalauszahlung“, in der die endgültige Höhe der vierteljährlichen Rente angegeben ist. Sobald der Pensionsfonds Metall OFP ein von Marcel unterzeichnetes Exemplar dieser Nachtragsvereinbarung erhalten hat, wird der Saldo der früheren Rentenzahlungen berechnet. Dieser Restbetrag wird spätestens im letzten Quartal des Jahres zusammen mit der Rente von Marcel verrechnet.

20. Habe ich Anspruch auf den ermäßigten Satz von 10 %?

Sie haben Anspruch auf den ermäßigten Satz von 10 % (Einbehaltung des Berufssteuervorabzugs von 10,09 %), wenn (i) Sie zu Beginn Ihrer gesetzlichen (vorzeitigen) Pension das gesetzliche Pensionsalter (derzeit 65 Jahre) mit oder ohne vollständige Laufbahn (mindestens 45 Laufbahnjahre) erreicht haben ODER (ii) Sie jünger als 65 Jahre beim Eintritt in Ihre Pension sind, aber über eine vollständige Laufbahn (mindestens 45 Laufbahnjahre) verfügen.

Darüber hinaus müssen Sie auch ununterbrochen berufstätig gewesen sein (oder gleichgestellt nach den Kriterien des Fiskus) in den letzten 3 Jahren vor dem Eintritt in Ihre gesetzliche Pension ODER vor dem Tag, an dem Sie diese vollständige Laufbahn (mindestens 45 Laufbahnjahre) erreicht haben.

Weitere Informationen über die Erfüllung dieser Kriterien finden Sie im Informationsdokument zum **FORMULAR D3: ANMELDUNG DER GESETZLICHEN (VORZEITIGEN) PENSION** auf unserer Website www.pfondsmet.be oben in der Rubrik DOKUMENTE/ANTRAGSFORMULARE PFM OFP.

Wenn Sie in dem Informationsdokument ankreuzen, in welcher Situation Sie sich befinden, erfahren Sie in Ihrer Antwort: (i) ob Sie für den ermäßigten Steuersatz von 10 % (Berufssteuervorabzug 10,09 %) anstelle des normalen Steuersatzes von 16,5 % (Berufssteuervorabzug 16,66 %) in Betracht kommen, (ii) welche Bescheinigungen Sie dann beantragen (iii) und uns (ggf. mit einer zusätzlichen eidesstattlichen Erklärung) vorlegen müssen, bevor dieser ermäßigte Steuersatz von 10 % (Berufssteuervorabzug 10,09 %) angewendet werden kann.

KONTAKTDATEN PENSIONS FONDS METALL OFP

HABEN SIE NICHT GEFUNDEN, WONACH SIE GESUCHT HABEN?

In diesem Fall können Sie Ihre Frage jederzeit über den Link HABEN SIE EINE SPEZIFISCHE FRAGE? auf der Homepage unserer Website www.pfondmet.be oder über das Kontaktformular auf unserer Website oben in der Rubrik KONTAKT stellen.

Wir stehen Ihnen auch während der Bürozeiten gerne telefonisch oder schriftlich zur Verfügung.

Bitte geben Sie immer Ihre Nationalregisternummer an (auf der Vorder- oder Rückseite Ihres Personalausweises).

T. +32 2 504 97 74

F. +32 2 504 97 75

info@pfondsmet.be

Wir arbeiten mit geschlossenen Türen und haben keine Schalter. Sie können also nicht persönlich bei uns vorbeikommen, um Ihre Akte zu besprechen.

Pensionsfonds Metall OFP

Ravensteingalerij 4/7

1000 Brüssel

Einrichtung der betrieblichen Altersversorgung

Unternehmensnummer: 0892.343.382

Zulassungsnummer FSMA 50.585 (seit dem 18.12.2007)

IBAN: BE02 1420 6490 4240/BIC: GEBABEBB

Alle Informationen in dieser FAQ sind allgemeiner Natur, sofern nicht ausdrücklich anders angegeben. Der Pensionsfonds Metall OFP lehnt daher jede Haftung für persönliche Entscheidungen und die damit verbundenen Folgen ab, die ein Mitglied ausschließlich auf der Grundlage der Informationen in dieser FAQ trifft